

1 Allgemein

Das Pflegeheim der Effingerhort AG ist ein spezialisiertes Angebot mit 15 Plätzen, welches durch das Departement für Gesundheit und Soziales Kanton Aargau bewilligt ist.

Diese Taxordnung ist integraler Bestandteil des Betreuungsvertrages. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages anerkennt der Unterzeichnende die in dieser Taxordnung gemachten Angaben.

2 Kostenaufteilung

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Die Pensions- und Betreuungskosten sowie Nebenleistungen (zu Lasten Bewohnende)
- Tarife für Pflegeleistungen gemäss Pflegestufe (zu Lasten Krankenversicherer, Bewohnende und öffentliche Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer)

An den Kosten für die Pflegeleistungen beteiligt sich der Krankenversicherer mit einem fix festgelegten Betrag, welcher nach dem Pflegebedarf abgestuft wird. Die Betreuungstaxe ist für nicht KVG-pflichtige Betreuungsleistungen.

3 Leistung einer Akontozahlung

Wir benötigen bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 9'000.00. Diese Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Forderungen zurückerstattet.

4 Rechnungsstellung

Die Effingerhort AG stellt den Bewohnernden bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) werden monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Die Kosten für Pflege und allfällige übrige Leistungen werden jeweils bis Mitte des Folgemonates fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich die/der Bewohnende bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innerhalb 20 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Die Rechnung gilt als akzeptiert, wenn der Taxschuldner nicht innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einsprache bei der Geschäftsleitung der Effingerhort AG erhebt.

Pensionstaxe Hotellerie pro Tag

CHF 165.00

Belegung eines Einzelzimmers ca. 21 m² inklusive Dusche/WC.

Im Pensionspreis inbegriffen:

- Vollpension (Im Menüplan sind vegetarische Mahlzeiten verfügbar)
- Zwischenverpflegung (Früchte, Zwieback, Knäckebrot, punktuell Süssgebäck)
- Getränke (Tee, Sirup, aromatisiertes Wasser mit z.B. Früchten)
- Zimmerreinigung fünfmal pro Woche
- Bett- und Frottierwäsche wird zur Verfügung gestellt und regelmässig gewaschen
- Reinigung der Privatwäsche
- Einzelzimmer mit Pflegeruf, TV-Anschluss und WLAN
- Standardmöblierung mit Pflegebett, Nachttisch, Tisch, Stuhl
- Bei Bedarf Rollator, Duschstuhl inkl. Reinigung und Wartung
- Fahrdienst nach internem Fahrplan sowie wöchentlicher Einkauf im Dorf
- Teilnahme an Anlässen im Haus (z.B. Weihnachtsfeier, Grillanlass, Herbstfest etc.)
- zweimal jährlicher Ausflug (z.B. Zoo)

Nicht inbegriffen sind Kosten für persönliche Bedürfnisse (Taschengelder, Kleider, Porto, Bahnspesen, Unterhaltungselektronikgeräte etc.). Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang a) aufgeführt.

Basispauschale Betreuungstaxe pro Tag

CHF 50.00

Die Betreuungstaxen sind Kosten für die Standard-Betreuungsleistungen.

Insbesondere handelt es sich dabei um:

- Unterstützung beim Einleben
- Begleitung und Betreuung bei der persönlichen Situation
- Koordination zwischen verschiedenen internen und externen Diensten
- 24-Stunden-Präsenz von Mitarbeitenden zur Sicherheit der Bewohner
- Koordination zwischen den Bewohnern und den verschiedenen involvierten Dienstleistern (Pflege, Tagesstruktur, Hotellerie, Ärzte, Apotheke, Technischer Dienst, Fahrdienst)
- Alltagsgestaltung, Atelier, Spiele, Spaziergänge
- Kontrollierte Alkoholabgabe

Für die Tage der Abwesenheit (ohne Ein-/Austrittstag) reduziert sich die Betreuungspauschale um 50%.

Gerontopsychiatrie für ausserkantonale Bewohnende pro Tag

CHF 73.00

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons für spezialisierte Leistungen der Gerontopsychiatrie erhalten pro Person und Tag als Restkosten einen zusätzlichen Beitrag von CHF 73.00 (Anhang c).

5 Reduzierte Taxe bei Abwesenheit

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Die Rückerstattung von 20.00 CHF/Tag erfolgt ab der 4. Nacht der Abwesenheit.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet; längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist. Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe max. fünf Tage nach Zimmerräumung weiter verrechnet.

6 Tarif für Pflegeleistungen gemäss Pflegestufen pro Tag

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung (Anhang c). Die Kostenanteile werden je nach Pflegestufe zu den vorgegebenen Werten auf die Patienten, Krankenversicherer und öffentliche Hand gesplittet. Die individuelle Pflege wird mit System RAI NH erfasst.

7 Medizinische Nebenleistungen zu Lasten der Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGel), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflege-institution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGel festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution, die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner verrechnen.

8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- a) Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- b) Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- c) Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Eine Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Betreuungsvertrag. Die Effingerhort AG ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

Anhang

a) Sonderleistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Administrationsaufwand pauschal bei Eintritt	CHF 200.00
Aufwand pauschal bei Austritt (inkl. Endreinigung, exkl. Entsorgungsgebühren)	CHF 300.00
Aufwand pauschal bei Zimmerwechsel auf Wunsch des Bewohners (inkl. Reinigung)	CHF 300.00
Wäschepauschal bei Eintritt	CHF 200.00
Fusspflegebehandlung regulär	CHF 25.00
Fusspflegebehandlung umfangreich	CHF 45.00
Coiffeur	CHF 30.00 bis 50.00
Bier pro 5dl	CHF 1.80
Wein pro 1dl	CHF 1.00
Softdrinks und Snacks aus dem internen Kiosk	separate Preisliste
Spezielle Zimmerreinigung und Aufräumen (z.B. bei Messie-artigem Verhalten)	CHF 59.00 pro Stunde
Fahrdienstleistungen KM	CHF 1.50
Begleitung zu Termine ausserhalb der Effingerhort AG	nach Aufwand
Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
Allfällige notwendige Auffrischung und/oder Instandstellung eines Zimmers vor Wiederbelegung, aufgrund unsachgemäsem / übermässigem Gebrauch	nach Aufwand
Grössere Reparaturen persönlicher Effekten	nach Aufwand
Externe Fahrdienste	nach Aufwand

b) Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale in Rechnung gestellt werden können

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie beispielsweise die Begleitung eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus, werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Auf diese Zusatzleistungen besteht kein Anspruch, das Angebot richtet sich nach den Möglichkeiten des Betriebs.

Individuelle Betreuungsleistungen belaufen sich pro Stunde auf CHF 80.00 und für Fahrspesen auf CHF 1.50 pro Kilometer. Der Personalaufwand wird pro angefangene 15 Minuten berechnet.

c) Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Gestützt auf die Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen des Kantons Aargau, gültig ab 1. Januar 2026.

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert (Minuten)	Versicherer gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (in Franken)	Bewohner (in Franken)	Restkosten Gemeinde (in Franken)	Preis pro Stufe* (in Franken)
1-a	bis 20	9.60	3.70	0.00	13.30
2-b	21-40	19.20	20.80	0.00	40.00
3-c	41-60	28.80	23.00	14.90	66.70
4-d	61-80	38.40	23.00	31.90	93.30
5-e	81-100	48.00	23.00	49.00	120.00
6-f	101-120	57.60	23.00	66.10	146.70
7-g	121-140	67.20	23.00	83.10	173.30
8-h	141-160	76.80	23.00	100.20	200.00
9-i	161-180	86.40	23.00	117.30	226.70
10-j	181-200	96.00	23.00	134.30	253.30
11-k	201-220	105.60	23.00	151.40	280.00
12-l-a	221-240	115.20	23.00	168.50	306.70
12-l-b (121) BESA	241-260	115.20	23.00	195.10	333.30
12-l-b (122) BESA	261-280	115.20	23.00	221.80	360.00
12-l-b (123) BESA	281-300	115.20	23.00	248.50	386.70
12-l-b (124) BESA	301-320	115.20	23.00	275.10	413.30
12-l-b (125) BESA	ab 321	115.20	23.00	nach Aufwand	**
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	196.50	334.70
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	263.10	401.30

* Stundensatz von Fr. 80.00

** Der Preis pro Stufe ergibt sich aus dem ermittelten Pflegebedarf und dem Stundensatz von Fr. 80.00

Zuschlag für die spezialisierte Leistung Gerontopsychiatrie

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons für spezialisierte Leistungen der Gerontopsychiatrie erhalten pro Person und pro Tag als Restkosten einen zusätzlichen Betrag von Fr. 73.-.